



MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gemäß § 4 der NCoronaV gültig ab 28.07.2021

In allen Sport- und Trainingsgruppen und für alle Sportstätten des MTV Treubund gilt ab 28.07.2021 diese Trainings- und Sportordnung. Sie bindet die Mitglieder des MTV Treubund gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung sowie die Nutzer der Sportanlagen des MTV Treubund auf Grund Hausrecht und bezieht sich auf die Niedersächsische Corona-Verordnung mit Gültigkeit ab 27.07.2021, die Covid-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 10.05.2021 und der Allgemeinverfügung des Landkreises Lüneburg. Ergänzend zu dieser Trainings- und Sportordnung gelten zusätzliche Abteilungsordnungen für bestimmte Abteilungen und Gruppen. **Diese Ordnung ist zugleich Hygienekonzept.**

- A. Durch Allgemeinverfügung gem. § 1a NCoronaV am 28.07.2021 legt der Landkreis Lüneburg die Corona Schutzregeln nach Stufe 3 für eine Inzidenz von über 50 fest.
- B. Trainieren darf nur, wer frei jeglicher Erkältungs- Grippe- oder Covid-19-Symptome, bzw. einer Covid-19-Infektion ist.
- C. Die Beschränkungen sind der Matrix unter D zu entnehmen. Es gelten Anm. 1, 2 und 3

Anm1: Gemäß § 5a Niedersächsischer Corona-Verordnung mittels PCR-Test oder Bürgertest mit Nachweis

Anm2: eine geimpfte Person ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises, gem. § 2 Schutzmaßnahmenausnahmenverordnung

Anm3: eine genesene Person ist im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises, Ein Genesenennachweis ist ein Nachweis hinsichtlich des Vorliegens einer vorherigen Infektion mit dem Coronavirus mittels Nukleinsäurenachweis, der mindestens 28 Tage sowie maximal sechs Monate zurückliegt

D. Matrix der Beschränkungen

Indoor unter 18 (35-50) bzw 14 (über 50)	Indoor Über 18	Outdoor unter 18	Outdoor über 18
Bis 30 Personen auch Kontaktsport, wobei geimpfte und genesene Personen nicht gezählt werden.			
Über 30 Personen mit Abstand 2m			
Gemäß Allgemeinverfügung des Landkreises gilt § 16 Absatz 2 (Regelungen Sport Indoor der Inzidenz 35 bis 59) . Für alle Volljährigen besteht Testpflicht (aus geimpft und genesen).		Es gilt § 16 a Absatz 1	Es gilt § 16 a Absatz 1 außer dass auch 30 Erwachsene Kontaktsport bis 30 Personen betreiben dürfen.
Bis 30 Personen auch Kontaktsport, wobei geimpfte und genesene Personen nicht gezählt werden.	Bis 30 Personen auch Kontaktsport, wobei geimpfte und genesene Personen nicht gezählt werden.	Bis 30 Personen auch Kontaktsport, wobei geimpfte und genesene Personen nicht gezählt werden	Bis 30 Personen auch Kontaktsport, wobei geimpfte und genesene Personen nicht gezählt werden



1. Distanzregeln ab einer Inzidenz über 35 vorgeschrieben

Alle Nutzer der Sportanlagen werden gebeten Abstandsregel von 1,5 m eigenständig einzuhalten. Wo Wege ausgewiesen sind, müssen diese eingehalten werden. Ausgenommen davon ist Kontaktsport, also die Sportarten, die mit Abstand nicht möglich sind. Siehe auch die oben stehende Matrix.



2. Hygieneregeln einhalten

Jeder Nutzer wirkt eigenständig an den Hygienemaßnahmen und im Innenbereich an den Lüftungsmaßnahmen mit. Jeder Nutzer führt eine eigene Seife und ein eigenes Handtuch, sowie Desinfektionsmittel für den eigenen Bedarf mit sich. Jeder Nutzer ist für die eigene Hygiene; Handdesinfektion und Desinfektion des von ihm genutzten Sportgeräts vor und nach der Benutzung verantwortlich.



3. Die Umkleiden und Duschen sind geschlossen

Alle Umkleieräume und Duschen sind geschlossen und stehen für die Nutzung nicht zur Verfügung. Für die Toiletten gilt: Jeder Nutzer führt eine eigene Seife und ein eigenes Handtuch, sowie Desinfektionsmittel für den eigenen Bedarf mit sich.



4. Besondere Regelungen für das Vereinsheim

Es gilt eine Pflicht des Tragens einer Mund-Nasenbedeckung im gesamten Vereinsheim mit Ausnahme der Zeit des eigenen Sporttreibens. Personen mit einem entgegenstehenden Attestes und geimpfte oder genesene Personen sind **nicht vom Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit**, Ihnen wird die Nutzung des Onlinesports oder der telefonischen Beratungszeiten empfohlen.



5. Risiken minimieren

Die Sportanlage darf nur nutzen, **wer frei jeglichen Erkältungs- und Grippe-Symptomen ist, bzw. keine Covid-19-Infektion hat**. Alle Nutzer der Sportanlage sind gehalten, sich an der Minimierung der Risiken zu beteiligen und Vorschläge für die Verbesserung des Angebots einzubringen. Bitte wirken Sie an Hygienemaßnahmen und bei der Belüftung der Sporträume mit.

Urlaubsrückkehrer dürfen bis 5 Tage nach der Rückkehr nicht am Sportbetrieb des MTV Treubunds teilnehmen und soweit sie wieder geöffnet sein sollten, 14 Tage die Umkleieräume und Duschen nicht nutzen. Vor der Wiederaufnahme des Trainings ist ein aktueller Antigenschnelltest vorzuweisen. Die Pandemie ist noch nicht vorbei. Wirken Sie mit, dass die Inzidenzzahlen wieder fallen.





MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Trainings- und Sportordnung während der Corona-Pandemie im MTV Treubund

zugleich Hygiene-Konzept gemäß § 4 der NCoronaV gültig ab 28.07.2021



6. Trainingsgruppen und deren Dokumentation

Zentrales Element der NCoronaV ist die Dokumentation der Teilnehmenden. Trainingsgruppen des MTV Treubund melden ihre Nutzung monatlich mit einer Teilnehmerliste auf dem jeder Trainingstermin vermerkt ist an info@mtv-treibund-lueneburg.de. Eine zusätzliche Meldung über die LUCA-App ist an vielen Standorten des MTV Treubunds vorgeschrieben, soweit es technisch möglich ist.



7. Verantwortung übernehmen

Jeder Nutzer der Sportanlage wirkt an der Einhaltung der Regeln mit. Wer am Sportbetrieb teilnimmt, dokumentiert damit unter Abwägung der Risiken die Übernahme der eigenen Verantwortung der Teilnahme trotz der Corona-Pandemie.

Das Testzentrum im Sportpark Lüneburg pausiert. Wir suchen ehrenamtliche Helfer für das Testzentrum.

Für den Sportpark Kreideberg, das Studio im Sportpark und den Sportpark Hasenburger Grund sowie den Baseballplatz gibt es ergänzende Regelungen.

Das Bewegungsbad im Sportpark Kreideberg hat ein eigenständiges Hygiene-Konzept.

Die vierte Welle hat begonnen. Wirken Sie mit, dass wir nicht wieder in einen Lockdown gehen.



8. Spiel- und Wettkampfbetrieb

Der Wettkampf, bzw. der Spielbetrieb regelt sich nach den Regeln des jeweiligen Fachverbandes. Die Umkleieräume und Duschen sind gesperrt. Die Regeln für Zuschauer und Besucher der Anlage sind bei Veranstaltungen in den Anlagen des MTV Treubunds wie folgt:

Bei einer **Inzidenz von über 50**, sind in Abweichung der NCoronaV durch Allgemeinverfügung des Landkreises vom 28.07.2021 maximal 500 Zuschauer zugelassen. Zuschauer müssen sitzen und haben einen Abstand zueinander von 1 m (2 Armlängen) einzuhalten. Den ausgewiesenen Wegen ist zu folgen.

Die Abstandsregel gilt außer für Kinder unter 12 Jahren für alle anderen Personen ohne jede Ausnahme und damit auch für geimpfte getestete und genesene Personen, sowie Menschen die zusammenleben oder verheiratet sind. Jeder Besucher hat sich über die LUCA-App oder über eine schriftliche Anmeldung zu registrieren. Zuschauer haben eine Mund-Nasenbedeckung zu tragen. Menschen mit einem Attest die sie von dem Tragen einer Mund-Nasenbedeckung befreit, können nicht beim Wettkampfbetrieb zuschauen. Die Sanitärräume sind nach den an den Sanitärräumen ausgehängten Regeln zu nutzen.

MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.

Der Geschäftsführer am 28.07.2021

Es gilt außerdem die **Sporthallen-, Platz- und Hausordnung für die vereinseigenen Anlagen des MTV Treubund Lüneburg von 1848 e.V.**

Vereinseigene Anlagen des MTV Treubund sind der Sportpark Uelzener Straße mit dem Vereinsheim und seinen Räumen und den Bewegungsräumen, der B-Kampfbahn und das Tribünengebäude, der Sportpark Hasenburger Grund mit den Sportplätzen und dem Vereinsheim, der Sportpark Kreideberg mit allen Räumlichkeiten, Sporthallen und Außenplätzen, das BSA-Heim.

Bei Nutzung durch Jugendliche ist ein verantwortlicher volljähriger Betreuer als Ansprechperson zu benennen. Die Bestimmungen des Jugendschutzes sind einzuhalten. Alle vereinseigenen Anlagen sind pfleglich und ordentlich zu gebrauchen. Verunreinigungen und Lärm sind zu vermeiden, Abfall ist zu entsorgen.

Alle Sportgeräte, Tische, Stühle, Schulungsmaterial sowie weitere Einrichtungsgegenstände sind pfleglich zu nutzen und nach Gebrauch an den dafür vorgesehenen Standort zurück zu stellen.

Die Trainingstore sind zur Unfallvermeidung nach dem Training paarweise abzuschließen.

Beschädigungen, Verunreinigungen oder sonstige Auffälligkeiten sind umgehend der Geschäftsstelle oder im Büro des Sportparks Kreideberg zu melden und im Nutzungsbuch der betreffenden vereinseigenen Anlage zu vermerken.

Alle vereinseigenen Anlagen sind ausschließlich für den vorgesehenen Zwecke zu nutzen. Nicht zulässig ist:

- die Verbreitung von extremistischem, rassistischem, antisemitischem oder sonstiges antidemokratisches Gedankengut. Darunter fällt beispielsweise die Leugnung des Holocaust, die Beleidigung von Menschen auf Grund ihrer Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer Hautfarbe, ihrer religiösen Überzeugung oder ihrer sexuellen Orientierung.
- das Tragen von Kleidung mit rechtsextremistischen, rassistischen, antisemitischen oder sonstigen antidemokratischen Symbolen, Texten oder Bildern.
- Die Verwendung von Hieb-, Wurf-, Stich- und Schusswaffen (soweit diese nicht anerkanntes Sportgerät sind), Feuerwerkskörpern, Gassprühdosen.

Nicht zulässige Nutzung, auch während Veranstaltungen und Wettkämpfen, führt zum sofortigen Verweis, der von Mitgliedern des Präsidiums, der Geschäftsführung, den Abteilungsleitungen und den Übungsleitern ausgesprochen werden muss.

Vermietungs- und Nutzungsverträge werden bei nicht zulässiger Nutzung frist- und entschädigungslos gekündigt.

Den Anweisungen des Präsidiums, der Geschäftsführung, der Abteilungsleitung und des Platzwartes ist Folge zu leisten. Der Platzwart vertritt in Vertretung des Präsidiums und der Geschäftsführung das Hausrecht. Er kann das Verlassen des Platzes anordnen.

Ein dauerndes oder befristetes Verbot zum Betreten der vereinseigenen Anlagen kann nur durch die Geschäftsführung oder das Präsidium ausgesprochen werden.

MTV Treubund Lüneburg, die Geschäftsführung, Lüneburg, den 01. Juni 2010

